

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S.957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 2197, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), am 07.05.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck des Stipendiums

§ 2 Förderfähigkeit

§ 3 Umfang der Förderung

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

§ 6 Bewilligung

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

§ 8 Beendigung

§ 9 Widerruf

§10 Mitwirkungspflichten

§11 Begleitprogramm

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden können Studierende, die während des Bewilligungszeitraumes an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert sind.
- (2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch öffentliche oder öffentlich unterstützte Einrichtung im In- oder Ausland in Höhe von mehr als 30 Euro monatlich erhält.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Es wird monatlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

- die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
- der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
- die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
- welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
- der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,

- dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (2) Bewerben kann sich, wer bereits an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert ist oder einen Zulassungsbescheid der Hochschule vorweisen kann.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Der Antrag auf ein Deutschlandstipendium ist ausschließlich elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal auf der Internetseite der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zu stellen.
- (4) Folgende Dokumente sind bei der online-Bewerbung elektronisch im Bewerbungsportal hochzuladen:
- eine Immatrikulationsbescheinigung (nach § 9 BAföG) bzw. für Studienanfänger und -anfängerinnen ein Zulassungsbescheid,
 - ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 - die unterschriebene Bewerbungsvereinbarung (Vorlage laut Ausschreibung),
 - von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ggf. Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang,
 - hochschulpolitisches, ökologisches, soziales und weiteres Engagement und Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände,
 - ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen berechtigt,
 - ggf. Nachweise über bisher erbrachte Prüfungen und Leistungen,
 - ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sofern diese besondere Leistungen bescheinigen, sowie
 - ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse, sowie ggf. Berichte und Nachweise über bestehendes gesellschaftliches Engagement.

Nachreichungen von Einzelnachweisen sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zulässig. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Ebenfalls finden nur im Portal hochgeladene Nachweise Berücksichtigung.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 6 und 7 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Weiterhin wählt der Stipendienauswahlausschuss weitere Bewerbungen aus, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören kraft Amtes an:

- die Präsidentin/der Präsident oder eine von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und
- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle der Studierendenvertretung für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt:

- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Management, Controlling, HealthCare,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Marketing und Personalmanagement,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Dienstleistungen und Consulting,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen,
- eine Studierende oder ein Studierender sowie
- eine Person aus der Gruppe der akademischen oder der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Stipendenauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.

(5) Die Abstimmung erfolgt im Umlaufverfahren.

(6) Auswahlkriterium ist:

- Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung für die Studienanfänger (erstes und zweites Fachsemester); Note des Bachelorzeugnisses für Studienanfänger in den Masterstudiengängen (erstes und zweites Fachsemester); bisher im Studium erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden in den Bachelor- und Masterstudiengängen;

(7) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

- Ehrenamtliches, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement
- Auszeichnungen und Preise
- Studienbegleitende Erwerbstätigkeit
- Betreuung/Pflege von nahen Angehörigen
- Chronische Krankheit/Behinderung
- Betreuung eigener Kinder
- nichtakademischer Hintergrund/Erstakademiker*in
- Migrationshintergrund

Ein Stipendium darf nur vergeben werden, wenn neben hervorragenden Leistungen mindestens eine der unter Absatz 7 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von maximal einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat

erbringen muss, um der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

- Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
- Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
- kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer angerechnet und verlängert diese.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit fristlos möglich. Überzahlungen sind zurück zu erstatten.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 der Satzung nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Absatz 2 der Satzung eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie tritt an Stelle der Fassung vom 09.05.2019.